

WÄRMEVERSORGUNGS- REGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 11. NOVEMBER 2012
IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 2013

INHALTSVERZEICHNIS

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Versorgungsgebiet	4
Art. 3	Fernwärmanlage	4
Art. 4	Bestandteile des Leitungsnetzes	5
Art. 5	Leitungskataster	5
Art. 6	Dienstleistungen der Einwohnergemeinde Lauenen	5
Art. 7	Bezüger	5
Art. 8	Aufgaben bzw. Pflichten der Bezüger	6
Art. 9	Technische Vorschriften	6
Art. 10	Beginn	6
Art. 11	Auflösung	6
Art. 12	Meldepflicht	7

B) Anschluss, Hauptleitungen und Hausinstallationen

Art. 13	Anschlussbewilligung	7
Art. 14	Hauptleitungen	7
Art. 15	Hauszuleitungen	7
Art. 16	Unterhalt und Eigentum	8
Art. 17	Hausinstallation	8
Art. 18	Unterhalt und Eigentum	8
Art. 19	Meldepflicht	8
Art. 20	Kontrollrecht	8
Art. 21	Mängelbehebung	8
Art. 22	Energiemessung	9
Art. 23	Prüfung	9
Art. 24	Linienführung, Durchleitungsrechte	10
Art. 25	Leitungen im Strassengebiet	10

C) Energielieferung

Art. 26	Grundsatz	10
Art. 27	Regelmässigkeit	10
Art. 28	Unterbruch	11
Art. 29	Einstellung	11
Art. 30	Haftungsausschluss	12

D) Feststellung des Energieverbrauchs

Art. 31	Ablesung	12
Art. 32	Fehler	12

E) Gebühren und Tarife

Art. 33	Finanzierung	12
Art. 34	Grundsatz der einmaligen Gebühren	13
Art. 35	Höhe	13
Art. 36	Ansatz der einmaligen Anschlussgebühren	13
Art. 37	Grundsatz der wiederkehrenden Gebühren	13
Art. 38	Grundbetrag (G)	13
Art. 39	Arbeitspreis (A)	14
Art. 40	Anpassung der wiederkehrenden Gebühren	14
Art. 41	Rechnungsstellung	14
Art. 42	Zahlungsfrist	14
Art. 43	Schuldner	15

F) Zuständigkeit

Art. 44	Zuständigkeiten, Gemeinderat	16
Art. 45	Zuständigkeiten Infrastrukturkommission	16

G) Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46	Rechtspflege	16
Art. 47	Strafbestimmungen	16
Art. 48	Referendum	17
Art. 49	Inkrafttreten	17

H) Anhang

Der Gemeinderat Lauenen, gestützt auf

- das Kantonale Energiegesetz vom 15.05.2011
- die Kantonale Energieverordnung vom 26.10.2011
- das Kantonale Baugesetz vom 09.06.1985
- das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 23.05.1989
- den Art. 62 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998
- das Organisationsreglement beschliesst das folgende

WÄRMEVERSORGUNGSREGLEMENT

A) Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Geltungsbereich	Das Wärmeversorgungsreglement mit dem Anhang zusammen bilden die Grundlage zwischen der Einwohnergemeinde Lauenen und ihren Bezüger ¹⁾ .
	Art. 2
Versorgungsgebiet	Alle Bauten, die innerhalb dem Perimeter „Fernwärmenetz“ liegen, können ans Fernwärmenetz der Gemeinde Lauenen angeschlossen werden. Der Perimeterplan wird laufend durch die Einwohnergemeinde aktualisiert.
	Art. 3
Fernwärmeanlage	¹⁾ Die Wärme wird mit Holzschnitzeln erzeugt und mittels Transportleitungen (Vor- und Rücklauf) zum Bezüger transportiert. ²⁾ Die Fernwärme wird ausschliesslich zur Raum- und Warmwasserheizung verwendet. Die Bezüger werden das ganze Jahr mit Wärme versorgt.

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Bezügerin und Bezüger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Bestandteile des Leitungsnetzes	<p>Art. 4</p> <p>Es werden folgende Leitungsnetze erfasst:</p> <p>a) Öffentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Hauptleitungen, inkl. Schieberschächte– Hausleitungen bis zur Absperrarmatur im Gebäude, inkl. Zähler <p>b) Nicht Bestandteil des Leitungsnetzes:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Hausinstallation ab Absperrarmatur im Gebäude
Leitungskataster	<p>Art. 5</p> <p>Über das Leitungsnetz der Wärmeversorgung führt die Einwohnergemeinde Lauenen einen Werkleitungsplan. Ferner werden die Ausführungspläne mit den Detailangaben aufbewahrt.</p>
Dienstleistungen der Einwohnergemeinde Lauenen	<p>Art. 6</p> <p>Die Einwohnergemeinde Lauenen:</p> <p>a) Versorgt ihre Bezüger mit der benötigten Wärmeenergie, für Heizzwecke, Warmwasseraufbereitung und Prozessenergie;</p> <p>b) Erstellt, unterhält und erneuert ihre Anlagen und die Vor- und Rücklaufleitungen bis zur Absperrarmatur im Gebäude;</p> <p>c) Stellt einen geeichten Wärmezähler zur Verfügung und stellt dessen Funktion sicher;</p> <p>d) Erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.</p>
Bezüger	<p>Art. 7</p> <p>¹ Eine dauernde Energieabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an einen Bauberechtigten. Für Grundstücke im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird die Energie gesamthaft abgegeben. Ohne schriftliche Bewilligung des Gemeinderates darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter. Solche Mieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.</p>

² Bei Handänderungen tritt der neue Grundeigentümer, der neue Bauberechtigte oder der Mieteigentümer ins Rechtsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Lauenen ein.

Art. 8

Aufgaben bzw. Pflichten der Bezüger

Die Bezüger:

- a) Stellen mittels Heizkurve ihre ideale Temperatur selbst ein;
- b) Erstellen, unterhalten und erneuern die Hausinstallation;
- c) Gewähren dem Betreiber der Fernwärmeversorgung Zugang zum Absperrarmatur im Gebäude und zum Wärmemähler nach Bedarf.

Art. 9

Technische Vorschriften

¹ Für den optimalen Betrieb der Wärmeversorgung kann der Gemeinderat technische Vorschriften erlassen.

² Es sind sämtliche für die erforderlichen Installationen in Betracht kommenden behördlichen Vorschriften und Leitsätze des Verband Fernwärmeschweiz und die SIA Normen einzuhalten.

Art. 10

Beginn

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung der Anschlussbewilligung durch den Bezüger und ist für die ersten 10 Jahre fest und unkündbar.

Art. 11

Auflösung

¹ Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anders vereinbart ist, nach Ablauf der ersten 10 Jahren nach Anschlussbewilligung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Jahr, jeweils per 1. Juni gekündigt werden.

² Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses kann die Fernwärmeversorgung Lauenen nach vorhergehender Anzeige an den Hauseigentümer den Hausanschluss demontieren.

Art. 12

Meldepflicht

¹ Der Bezüger muss Handänderung der Einwohnergemeinde Lauenen 30 Tage vor Handänderung melden, um den Zwischenstand des Energiebezuges aufzunehmen.

² Der bisherige Grundeigentümer oder der bisherige Baurechtsberechtigte haftet für die Kosten der bis zum Zählerstand bezogenen Energie.

B) Anschluss, Hauptleitungen und Hausinstallation

Art. 13

Anschlussbewilligung

¹ Der Anschluss ans Verteilnetz und Änderung bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung.

² Der Antrag für einen Anschluss ans Fernwärmenetz reicht der Gesuchsteller auf dem offiziellen Formular der Einwohnergemeinde Lauenen inkl. Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hauszuleitung ein. Soweit erforderlich sind ein Nachweis über die erworbenen Durchleitungsrechte und ein energietechnischer Massnahmenachweis gemäss EnV vorzulegen.

³ Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und Projektverfasser zu unterschreiben.

⁴ Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 14

Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen (Vor- und Rücklaufleitungen) des Verteilernetzes, die im Perimeterplan eingetragen sind.

Art. 15

Hauszuleitungen

Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen von der Hauptleitung bis zur Absperrarmatur im erschlossenen Gebäude.

	Art. 16
Unterhalt und Eigentum	Die Hauptleitungen und Hauszuleitungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Lauenen.
	Art. 17
Hausinstallation	Die Hausinstallation beginnt bei der Absperrarmatur der Einwohnergemeinde Lauenen im erschlossenen Gebäude.
	Art. 18
Unterhalt und Eigentum	<p>¹ Alle Hausinstallationen gehören dem Bezüger und sind durch diesen auf eigene Kosten nach Werkvorschriften zu erstellen, sorgfältig und regelmässig zu unterhalten und zu ersetzen.</p> <p>² Insbesondere sind Wasserverluste an der Primärseite der Bezügeranlage zu verhindern. Leckte Stellen sind unmittelbar fachmännisch abdichten zu lassen.</p>
	Art. 19
Meldepflicht	Beschädigungen, Wasseraustritte und sonstige Unregelmässigkeiten an der Anschluss- und Abnehmeranlage sind von der Bezügerin bzw. dem Bezüger unverzüglich dem Betriebsleiter der Fernwärmeversorgung Lauenen zu melden.
	Art. 20
Kontrollrecht	<p>¹ Der Installateur bestätigt schriftlich, dass die Hausinstallation gemäss den Werkvorschriften ausgeführt worden ist.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Lauenen kann Abnahmekontrollen und periodische Kontrollen der Hausinstallationen durchführen.</p> <p>³ Die Abnahmeprotokolle erfolgen für Kunden kostenlos.</p> <p>⁴ Die Kontrolle der Hausinstallation entbindet weder den Installateur noch den Bezüger von Wärmeenergie von der Haftpflicht.</p>
	Art. 21
Mängelbehebung	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Lauenen teilt Mängel dem Bezüger unter Ansetzung einer Frist zu Behebung auf eigene Kosten mit.</p>

²Die Mängelbehebung wird durch die Einwohnergemeinde Lauenen geprüft.

³Nach ungenützt abgelaufener Frist kann die Einwohnergemeinde Lauenen die Mängel auf Kosten des Bezügers durch Dritte beheben lassen.

Art. 22

Energiemessung

¹ Der Betriebsleiter der Fernwärmeversorgung liefert, montiert und hält die für die Messung und Steuerung Energie gehörenden Anlagen instand.

² Er bestimmt deren Anzahl, Art und Grösse und legt den gut-sichtbaren Montagestandort im Einvernehmen mit dem Bezüger fest. Der Bezüger:

- a) Stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung,
- b) Sorgt für den Schutz der installierten Apparate,
- c) Haftet bei schuldhafter Beschädigung und bei Entwendung der Apparate für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Art. 23

Prüfung

¹ Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung des Wärmezählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen.

Anmerkung: Es sind geeichte Zähler zu verwenden.

² Die Kosten der Prüfung trägt:

- a) Die Einwohnergemeinde Lauenen, wenn der Wärmezähler gemäss Prüfungsbefund mindestens $\pm 5\%$ des Sollwertes beträgt
- b) Der Bezüger, wenn die Messgenauigkeit gemäss Prüfungsbefund innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

Durchleitungsrechte

Linienführung, Durchleitungsrechte	Art. 24
	<p>¹ Die Linienführung für Hauptleitungen werden mit Überbauungsordnung oder privatrechtlich mittels Dienstbarkeit erworben.</p> <p>² Die Festlegung einer Erschliessungsanlage in einem Überbauungsplan begründet in der Regel kein Anspruch aus materieller Enteignung.</p>

Leitungen im Strassengebiet	Art. 25
	<p>Die Gemeinde ist berechtigt, bereits vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassen Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 BauG. Für die Benützung von öffentlichen Strassen ist die Bewilligung von der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Bewilligung des Strasseninspektorates einzuholen. ²⁾</p>

C) Energielieferung

Grundsatz	Art. 26
	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Lauenen liefert dem Bezüger Energie nach Massgabe der verfügbaren Kapazität ihrer Anlage und soweit es die technischen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Sie legt für die Zuleitung und Wärmeumformer das Leitungsmaximum und die technischen Bedingungen fest.</p>

Regelmässigkeit	Art. 27
	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Lauenen liefert die Energie ununterbrochen mit den üblichen Toleranzen in Bezug auf Druck und Temperatur. Die Vorlauftemperatur wird in Abhängigkeit mit der Aussentemperatur verändert.</p>

²⁾ Art. 69 SG

² Sie ist nicht verpflichtet, grössere Wärmeleistungen als vertraglich vereinbart zu liefern.

Art. 28

Unterbruch

¹ Die Einwohnergemeinde Lauenen kann die Energielieferung einschränken, unterbrechen oder sperren:

- a) Bei Betriebsstörungen
- b) Zur Vornahme von Reparaturen, Wartungs- und Erweiterungsarbeiten
- c) Bei Beschränkung oder Einstellung der Rohstofflieferanten
- d) Bei Energiemangel gemäss Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung
- e) Bei Störungen der Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse.

² Sie behebt Störungen so rasch wie möglich und hält die Ausschaltzeit damit möglichst kurz.

³ Sie nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung auf die Bedürfnisse der Bezüger angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 29

Einstellung

¹ Die Einwohnergemeinde Lauenen kann die Energielieferung einstellen, wenn der Bezüger nach vorheriger Mahnung oder schriftlicher Hinweise auf die Folgen der Nichtbeachtung:

- a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden
- b) Rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht
- c) Den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- d) Ohne Ermächtigung Eingriffe oder Änderungen an der Hauszuleitung oder Übergabestelle vornimmt
- e) Gegen die Bestimmungen dieses Reglements handelt.

² Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Energielieferung gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 30

Haftungsausschluss

Bezüger haben gegenüber der Einwohnergemeinde Lauenen keinen Schadenersatzanspruch für unmittelbare und mittelbare Schäden aus Unterbruch, Einschränkung oder Einstellung und Wiederaufnahme der Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Haftungsausschluss und die Produkthaftpflicht.

D) Feststellung des Energieverbrauchs

Art. 31

Ablesung

¹ Der Zählerstand ist für die Festlegung des Energiebezugs massgebend.

² Der Betriebsleiter der Fernwärmeversorgung Lauenen liest den Zählerstand regelmässig ab.

³ In besonderen Fällen, kann die Infrastrukturkommission Lauenen die Bezügerin bzw. den Bezüger anhalten, den Zählerstand abzulesen und ihr zu melden.

Art. 32

Fehler

¹ Ist der Wärmezähler falsch angeschlossen oder zeigt er den Energiebezug falsch an, so trifft die Einwohnergemeinde Lauenen möglichst an die Realität angelehnte Annahmen.

² Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwei Jahre berichtigt.

E) Gebühren und Tarife

Art. 33

Finanzierung

Die Finanzierung der Fernwärmeversorgung Lauenen soll selbst tragend sein. Zur Finanzierung der Kosten stehen die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren zur Verfügung.

Art. 34

Grundsatz der einmaligen
Gebühren

¹ Für jeden neuen Anschluss an die Fernwärmeversorgung Lauenen oder für die Erhöhung der Wärmeleistung ist eine einmalige Anschlussgebühr, berechnet auf den Anschlusswert Kilowatt (kW) zu entrichten. Der Mindestanschlusswert beträgt 10 kW.

² Die Anschlussgebühren setzen sich zusammen aus:

- a) Kosten für die Erstellung der Hauszuleitungen bis zum Hauptabsperrschieber
- b) Netzkostenbeitrag für die Mitbenützung der Versorgungsleitungen und Anlagen.

³ Allfällige Überschüsse können für zukünftige Verbesserungen in Reserve gestellt werden.

Art. 35

Höhe

Die Ansätze werden innerhalb der Gebührenkurve im Anhang durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 36

Ansatz der einmaligen
Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren betragen:

- bei 10 kW höchstens CHF 1'500.00 pro kW
- ab 30 kW mindestens CHF 1'200.00 pro kW

Die Ansätze innerhalb der Gebührenkurve im Anhang werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 37

Grundsatz der wiederkehrenden
Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren werden für den Energiebezug erhoben. Sie bestehen aus einem Grundbetrag (G) für die Fixkosten und einem Arbeitspreis (A) für die variablen Kosten.

Art. 38

Grundbetrag (G)

Der Grundbetrag dient der Deckung der Kosten von Wartung und Unterhalt sowie der Kapital- und Abschreibungskosten der Fernwärmeversorgung Lauenen und beträgt CHF 30.00 bis CHF 50.00 pro kW Anschlussleistung.

Art. 39

Arbeitspreis (A)

Der Arbeitspreis dient der Deckung der Energiekosten (Brennstoff (Holz), Strom, Wärmehähler etc.) der Fernwärmeversorgung Lauenen und beträgt CHF 0.15 bis CHF 0.25 pro kWh.

Art. 40

Anpassung der wiederkehrenden Gebühren

¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Landesindex für Konsumentenpreise (LIK). Als Ausgangswert gilt der LIK im Juli 2012 mit 99.0 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte).

Preisänderung

Neue Gebühr $G_N = G_0 \times (I / I_0)$

I_0 = Landesindex der Konsumentenpreise 99.0 Pkte. (Basis Dez. 2010 = 100 Pkte.)

I = Landesindex der Konsumentenpreise..... Pkte. (... Monat der Anpassung, Jahr (Basis Dez. 2010 = 100 Pkte.)

² Der Gemeinderat kann die wiederkehrenden Gebühren innerhalb dem festgelegten Bereich gem. Art. 38 und 39 anpassen.

Art. 41

Rechnungsstellung

¹ Die Finanzverwaltung stellt den Anschlussbetrag dem Bezüger mit der Anschlussbewilligung in Rechnung. Die wiederkehrenden Gebühren werden von ihr regelmässig in Rechnung gestellt.

² Sie kann Teilrechnungen entsprechend dem mutmasslichen Energiebezug ausstellen und kann Vorauszahlungen und Sicherstellungen verlangen.

³ Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung bei der Gemeinde fällig.

Art. 42

Zahlungsfrist

¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

² Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

³ Bei Zahlungsverzug bleibt die Einstellung der Energielieferung vorbehalten.

Art. 43

Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter bzw. Miteigentümer der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehende Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewährt bleibt.

² Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

F) Zuständigkeiten

Art. 44

Zuständigkeiten,
Gemeinderat

¹ Die Fernwärmeversorgung steht unter der Verantwortlichkeit und der Aufsicht des Gemeinderates.

² Im obliegen insbesondere:

- a) Der Entscheid über Anschlussbewilligungen an die Fernwärmeversorgung Lauenen
- b) Den Erlass von Verfügungen auf Beseitigung von vorschriftswidrigen Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes
- c) Der Entscheid über die Erweiterung des Perimeters
- d) Die Bestimmung des Grundbetrags und des Arbeitsbetrags

Einzelne Aufgaben und Befugnisse kann der Gemeinderat delegieren und Dritte mit der technischen Betriebsleitung beauftragen.

	Art. 45
Zuständigkeiten Infrastrukturkommission	Der Infrastrukturkommission obliegen: <ul style="list-style-type: none">a) Die Vorprüfung der Anschlussbewilligungb) Die Baukontrollec) Die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebes der Anlaged) Die laufenden Verwaltungsangelegenheitene) Die Antragsstellung an den Gemeinderatf) Kann für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute zuziehen.

G) Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Art. 46
Rechtspflege	<p>¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung Beschwerde gemäss VRPG ³⁾ beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.</p> <p>² Verfügungen basierend auf das Baubewilligungs- oder Baupolizeiverfahren, sind nach den Vorschriften des Baugesetzes anfechtbar. Zuständige Beschwerdestelle ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. ⁴⁾</p>
	Art. 47
Strafbestimmungen	<p>¹ Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft. ⁵⁾</p> <p>² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>

³⁾ Art. 32 VRPG

⁴⁾ Art. 69 KEnG

⁵⁾ Art. 68 KEnG

Art. 48

Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 49

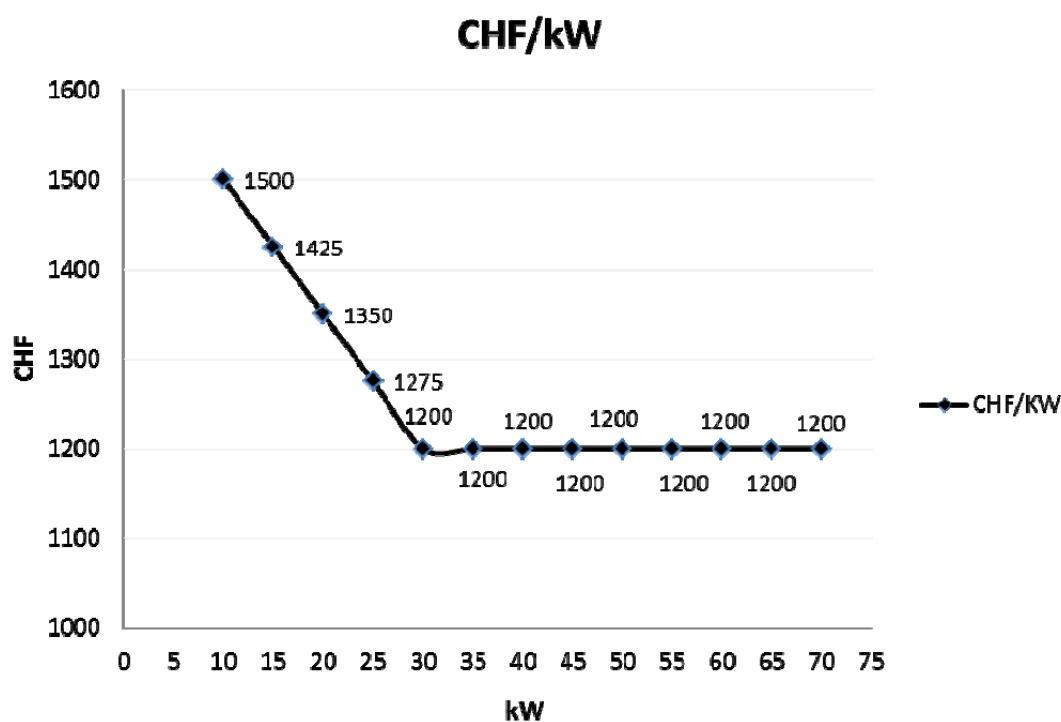
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums am 01.01.2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement aus dem Jahre 1988 mit Revision im Jahre 1998 aufgehoben.

H) Anhang

Anhang I

Abbildung: Gebührenkurve



Anhang II

Wiederkehrende Gebühren

Der Grundbetrag (G) beträgt CHF 35.00 pro kW Anschlussleistung.

Der Arbeitspreis (A) beträgt CHF 0.17 pro kWh.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 11. November 2012 vom Gemeinderat angenommen.

GEMEINDERAT LAUENEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Gez. Rudolf Trachsel

Gez. Anita Stoll

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20.11. bis und mit 20.12.2012 während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im amtlichen Anzeiger Saanen vom 20.11.2012 bekannt gemacht. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger Saanen vom 04.01.2013.

Lauenen, 04.01.2013

Die Gemeindeschreiberin

Gez. Anita Stoll